

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2961



ERZBISTUM  
HAMBURG

KATHOLISCHES BÜRO  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ständige Vertretung des Erzbischofs  
am Sitz der Landesregierung

**Beate Bäumer**  
Leiterin

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel  
Tel 0431 / 64 03 - 501  
Fax 0431 / 64 03 - 680  
baeumer@egv-erzbistum-hh.de  
www.erzbistum-hamburg.de

27. Oktober 2011

KATH. BÜRO · Krusenrotter Weg 37 · 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
z. H. Frau Vorsitzende Susanne Herold, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Stellungnahme zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)**

Sehr geehrte Frau Herold,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wengleich wir seitens des Katholischen Büros Schleswig-Holstein etwas verwundert darüber waren, dass die römisch-katholische Kirche bei diesem Vorgang nicht regulär zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, so sind wir doch dankbar, dass wir nun noch die Gelegenheit haben, einige Anmerkungen zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes zu machen.

Dabei beziehen wir uns auf den Entwurf der Fraktionen CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu).

Ergänzend zur Stellungnahme der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche möchten wir seitens des Katholischen Büros Schleswig-Holstein darauf hinweisen, dass sich einerseits die Regelungen im geltenden Denkmalschutzgesetz (DSchG) von den Regelungen im Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 sowie andererseits sich diese wiederum von den Regelungen im Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 unterscheiden.

Diese – in zweifacher Hinsicht – unterschiedliche Rechtslage sollte geklärt und kirchenbezüglich paritätisch angeglichen werden.

I. Verträge mit den Kirchen / Formulierung

In § 30 Satz 1 (neu) wird u.a. Bezug genommen auf *Staatskirchenverträge*. Gemäß der Begründung zur Neufassung erfolgt diese ausdrücklich wegen des zwischenzeitlich abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 264). Dieser völkerrechtliche Vertrag ist klassischer Staatskirchenvertrag.



Vor diesem Hintergrund sollte dieser Vertrag in korrekter Bezeichnung ebenfalls ausdrücklich aufgeführt werden, wie dieses auch für den Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen vom 23. April 1957 im Entwurf zur Novellierung erfolgt.

## II. Denkmalmaßnahmen

§ 30 Satz 2 DSchG (neu) regelt – wie bislang auch (siehe § 38 Satz 3 DSchG alt) – die Fälle der *Instandsetzung, Veränderung, Vernichtung oder Veräußerung* von Kulturdenkmälern. Diese Begriffe entsprechen jenen verwendeten in § 9 I 1 Nr. 1 DSchG sowie § 10 DSchG geltender Fassung. Während § 19 DSchG (alt) inhaltlich gleich geblieben ist (vgl. § 18 DSchG neu), spricht § 7 DSchG (neu) anstelle von § 9 DSchG (alt) nunmehr von *alle Maßnahmen am eingetragenen Kulturdenkmal*. Damit wird ein neuer und sämtliche denkbaren Maßnahmen am Kulturdenkmal umfassender Oberbegriff eingeführt.

Deshalb sollte auch folgerichtig in § 30 Satz 2 DSchG (neu) anstelle von *Instandsetzung, Veränderung, Vernichtung oder Veräußerung* ebenfalls mit demselben Oberbegriff *alle Maßnahmen* operiert werden. Damit werden für die Praxis vorsorglich jegliche Auslegungssituationen vermieden.

## III. Synchronisierung zwischen Gesetz und Verträgen / alternativer Regelungsvorschlag

Aus katholischer Sicht besteht das dringende Bedürfnis einer Synchronisierung zwischen den gesetzlichen Regelungen und den Kirchenverträgen. Dazu wird auf die obige Bemerkung Bezug genommen. Die kirchlichen Regelungen mit dem Land Schleswig-Holstein unterscheiden sich voneinander; dasselbe gilt für die staatlichen Regelungen.

In Art. 25 des Vertrages des Landes Schleswig-Holstein mit den evangelischen Landeskirchen vom 23. April 1957 gewährt das Land der evangelischen Kirche insoweit über die Denkmalschutzregelungen des Staatskirchenvertrages des Landes Schleswig-Holstein mit dem Heiligen Stuhl hinausgehende Rechte im Sinne des dortigen Art. 21, da im Vertrag mit der evangelischen Kirche und auch in § 30 DSchG (neu) durch die neuerliche Bezugnahme hierauf nur von *denkmalswichtigen Gebäuden nebst (...) Grundstücken* die Rede ist. Es erfolgt also im Gegensatz zu den Regelungen mit und für das Erzbistum Hamburg (Art. 14) keine Eingrenzung nur auf Denkmäler mit *kultischer Funktion (res sacrae)*. Vielmehr ist in den die evangelische Kirche betreffenden Regelungen die Entscheidungszuständigkeit mit entsprechender Benehmensklausel im Verhältnis zu staatlichen Stellen generell für kirchliche Denkmäler geregelt. Eine andere Auslegung des Begriffs *denkmalswichtigen Gebäuden nebst (...) Grundstücken* in den Regelungen zugunsten der evangelischen Kirche ist nicht erkennbar.

Diese aus Paritätsgründen folgende Gleichstellung könnte derzeit durch § 30 Satz 2 DSchG (neu) gewährleistet sein. Dieses würde allerdings voraussetzen, dass ebenfalls eine Klarheit darüber bestünde, dass die Gleichstellung auch wirklich für sämtliche kirchliche Denkmäler im Geltungsbereich des Erzbistums Hamburg im selben Sinne der Regelung zugunsten der evangelischen Kirche gilt (*denkmalswichtigen Gebäuden nebst (...) Grundstücken*). Daran scheint es aber wiederum in § 30 DSchG (neu) zu fehlen.



Dasselbe gilt umgekehrt aus denselben Gründen für die Regelung von *Ensembles* zurzeit lediglich zugunsten des Erzbistums Hamburg im betreffenden Staatskirchenvertrag.

Zur Harmonisierung der vertraglichen kirchlichen Regelungen zueinander sowie dieser im Verhältnis zu den denkmalschutzgesetzlichen Regelungen wird § 30 DSchG (neu) aufgrund des Anspruchs auf Parität wie folgt alternativ vorgeschlagen:

#### *Verträge mit den Kirchen*

*Unbeschadet der Regelungen in dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H., S. 73) sowie dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Heiligen Stuhl vom 12. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) werden alle Maßnahmen an eingetragenen Kulturdenkmälern unter Einschluss von durch diese geprägte Ensembles, die im Eigentum der jeweiligen Kirche stehen, nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vorgenommen.*

Damit wäre neben der Harmonisierung und Synchronisierung auch die umfassende Denkmalszuständigkeit der Kirchen für kirchliche Kulturdenkmäler und Ensembles klarstellend geregelt sowie das Verfahren bezüglich staatlicher Stellen im Wege des Benehmens.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer  
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein